

Information des ÖBVP

zur 1. Novelle zur 4. COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung

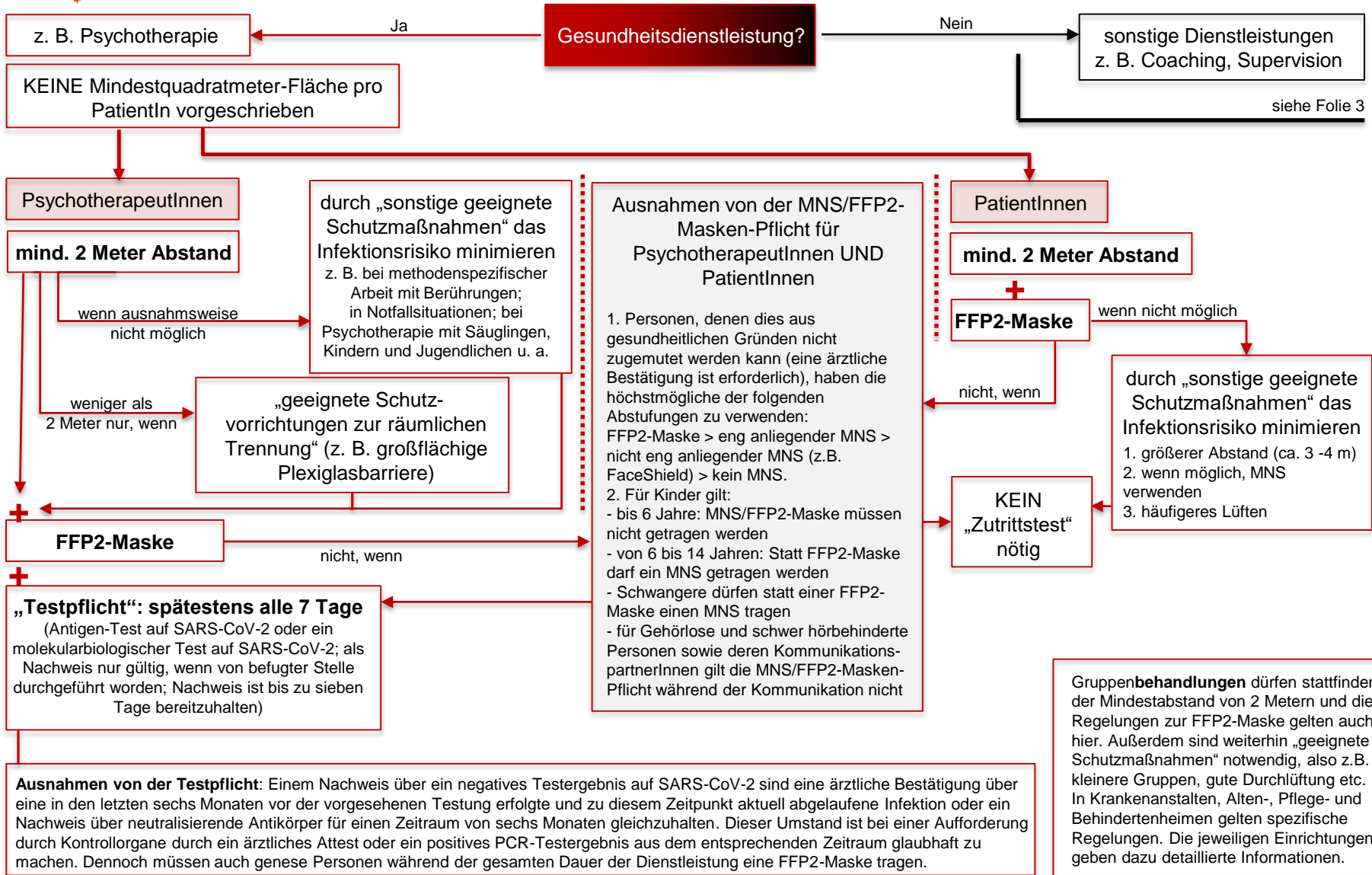
Der ÖBVP weist darauf hin, dass während der anhaltenden Corona-Pandemie wo immer möglich, Psychotherapie via elektronischer Medien auszuüben ist. Solange die COVID-Pandemie-Bedrohung anhält, wird die sogenannte Telepsychotherapie weiterhin von der Sozialversicherung als Psychotherapie zur Abrechnung akzeptiert.

Die Angaben in diesen Folien geben lediglich die zum Zeitpunkt der Erstellung gültige Rechtslage wieder und dienen nur der Information, können jedoch eine eingehende Prüfung der Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung nicht ersetzen.

Die tatsächliche Umsetzung der hier dargebotenen Inhalte befreit nicht automatisch vor (rechtlichen) Konsequenzen. Vielmehr haben PsychotherapeutInnen im jeweiligen, sie allenfalls betreffenden, Einzelfall wie auch im Allgemeinen die Verpflichtung, sich über die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und über institutionelle und organisatorische Rahmenbedingungen für die psychotherapeutische Tätigkeit im Gesamtzusammenhang des Gesundheitswesens und der psychosozialen Einrichtungen kundig zu machen und informiert zu halten (siehe auch Berufskodex Kapitel 2, Unterpunkt 5).

Der ÖBVP behält sich Änderungen und Korrekturen vor. Jedwede Haftung für die hier dargebotenen Inhalte ist ausgeschlossen.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Zurverfügungstellung und Verbreitung sowie der Übersetzung für andere Zwecke als für jene des ÖBVP sowie seiner Mitglieder, vorbehalten.



Gesundheitsdienstleistung?

Nein

sonstige Dienstleistungen
z. B. Coaching, Supervision

nicht körpernahe
Dienstleistungen

Mindestquadratmeter-
Fläche pro KlientIn **20 m²**

+

mind. 2 Meter Abstand

+

Verwendung von **FFP2-
Masken/MNS etc.** wie bei
Gesundheitsdienstleistungen
(siehe Folie 2, insbesondere
„Ausnahmen“)

+

„**Testpflicht**“: spätestens
alle 7 Tage
wie bei
Gesundheitsdienstleistungen
(siehe Folie 2)

körpernahe
Dienstleistungen

Mindestquadratmeter-
Fläche pro KlientIn **10 m²**

+

mind. 2 Meter Abstand

+

Verwendung von **FFP2-
Masken/MNS etc.** wie bei
Gesundheitsdienstleistungen
(siehe Folie 2, insbesondere
„Ausnahmen“)

+

„**Testpflicht**“: spätestens
alle 7 Tage
wie bei
Gesundheitsdienstleistungen
(siehe Folie 2)

+

KlientInnen müssen einen **negativen**
Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen
negativen molekularbiologischen Test auf
SARS-CoV-2 vorweisen, der (Zeitpunkt
der Probenahme) nicht älter als 48
Stunden sein darf (Ausnahme: Kinder
unter 10 Jahren müssen keinen negativen
Test vorlegen).

Als **körpernahe Dienstleistungen** gelten jene Dienstleistungen, die regelmäßig mit einem längeren physischen Kontakt verbunden sind. Dazu zählen insbesondere jene Methoden, die zwangsläufig mit einem „Berühren des Körpers“ einhergehen. Nach Maßgabe der beschriebenen Definition einer körpernahen Dienstleistung, empfehlen wir jedoch, eine individuelle Beurteilung, bezogen auf Ihre konkrete Methodenanwendung vorzunehmen, ob Ihr Dienstleistungsangebot auch eine „körpernahe Dienstleistung“ umfasst.

Wird die körpernahe Dienstleistung außerhalb der üblichen Geschäftsräume erbracht (z.B. auswärtige Betriebsstätten, Hausbesuche, etc.) ist dies nur möglich, wenn ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 vorliegt, dessen Ergebnis negativ ist und dessen Abnahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegt.

Veranstaltungen:
Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, und zu Fahraus- und -weiterbildungen, allgemeinen Fahrprüfungen sowie beruflichen Abschlussprüfungen, sofern **eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich** ist, sind grundsätzlich erlaubt. Darunter können Seminare, Trainings etc. fallen, dies ist jedoch immer für den Einzelfall zu beurteilen.